

## Der Vorsitzende

Gulbener Straße 24 03046 Cottbus

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald  
PF 10 07 44 03007 Cottbus

Internet: [www.region-lausitz-spreewald.de](http://www.region-lausitz-spreewald.de)  
e-mail: [poststelle@rpgls.brandenburg.de](mailto:poststelle@rpgls.brandenburg.de)

An alle Träger öffentlicher Belange (TöB)  
(mit Sammelanschrift)

	<b>Amt Peltz</b> Sichtvermerk: _____ 19. Mai 2014
	Empf.: AD BA OA KÄ KT BM Abst.: AD BA OA KÄ KT BM

Bearbeiter: Herr Maluszczyk

Hausanschluss: - 11

Unser Zeichen: 4 / fq

Cottbus, 12.05.2014

### Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum Entwurf im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat in ihrer 41. Sitzung am 19. Juni 2012 den Entwurf zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ einschließlich des Umweltberichtes gebilligt. Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ umfasst die gesamte Region Lausitz-Spreewald.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) wird das förmliche Beteiligungsverfahren zum gebilligten Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

**vom 21. Mai 2014 bis 23. Juli 2014**

durchgeführt.

Sie sind als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen. Wir übergeben Ihnen hiermit den 2. Planentwurf einschließlich des Umweltberichtes mit der Bitte um fristgemäße Stellungnahme. Diese ist bis zum Verfahrensende (Eingang des Poststempels) an die folgende Adresse zu richten:

**Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald**  
**Regionale Planungsstelle**  
**Gulbener Straße 24**  
**03046 Cottbus.**

Vorsitzender: Oberbürgermeister Frank Szymanski, Stadt Cottbus  
 Stellvertreter: Landrat Stephan Loge, Landkreis Dahme-Spreewald  
 Bürgermeister Gerald Lehmann, Stadt Luckau

Leiter RPS: Carsten Maluszczyk

Tel.: (03 55) 49 49 24 - 10  
 Fax: (03 55) 49 49 24 - 18  
 Bankverbindung: Sparkasse Spree-Neiße  
 BLZ: 180 500 00  
 Konto: 3205 100 165  
 IBAN: DE90 1805 0000 3205 1001 65  
 BIC: WELADED1CBN

Da die Anzahl der Anregungen und Hinweise erheblich sein wird, bitten wir zur Erleichterung der Auswertung Ihre Stellungnahme wie folgt zu gliedern:

1. Allgemeine Hinweise zum Plantext,
2. Konkrete Hinweise zum Plantext; dabei immer die Nummer des Plansatzes angeben und exakte Textänderungsvorschläge sollten als solche erkennbar sein,
3. Allgemeine Hinweise zum Kartenteil,
4. Konkrete Hinweise zum Kartenteil mit exaktem Raumbezug sowie
5. Hinweise zum Umweltbericht.

Wir sind bemüht, das Verfahren möglichst schnell weiterzuführen. Aus diesem Grund bitten wir Sie, uns den Text der Stellungnahme unbedingt als Datei zur Verfügung zu stellen. Sie können Ihrer Stellungnahme eine CD mit der entsprechenden Datei (vorzugsweise als Word-Dokument) beilegen. Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme an die folgende E-Mail-Adresse zu schicken:

[poststelle@rppls.brandenburg.de](mailto:poststelle@rppls.brandenburg.de)

Die Zusendung der Stellungnahme als E-Mail oder Datei allein ist nicht ausreichend!

Bei Hinweisen, die durch Gesetze bzw. Verordnungen begründet werden, sind diese anzugeben.

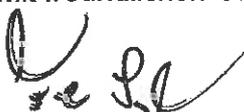
Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, dass nur die Plansätze und die Festlegungskarte der Eignungsgebiete rechtsverbindlich werden, die Erläuterungen hingegen nicht. Sie sollen lediglich die Auslegung der verbindlichen Planteile erleichtern.

Die vollständigen Planunterlagen sind mit Beginn des förmlichen Beteiligungsverfahrens am 21. Mai 2014 auch auf der Internetpräsenz der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

<http://www.region-lausitz-spreewald.de>

abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Szymanski  
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Lausitz-Spreewald

Anlage

2. Entwurf sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“

Regionale Planungsgemeinschaft

Lausitz-Spreewald



# Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung"

2. Entwurf

Bestätigt durch die 44. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 24.04.2014 (Beschluss-Nr. 44/179/14) in Verbindung mit der Bestätigung für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange (Beschluss-Nr. 44/180/14).



Eignungsgebiet Windenergienutzung mit Nummer  
(Ziel Z 1)

Wind 34

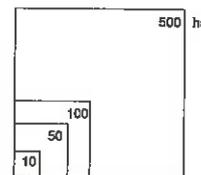


Grenze der Planungsregion

Maßstab 1: 100 000

(1 cm in der Karte entspricht 1000 m in der Natur)

0 0,5 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 km



Kartengrundlage:

DTK 100

Verwaltungsgrenzen auf Basis des DLM 200 der LGB

Vervielfältigt mit Genehmigung der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Bearbeitung und digitale Kartographie:

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Regionale Planungsstelle

Gulbener Straße 24

03046 Cottbus

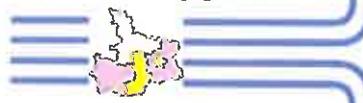
Tel. 0355 - 49 49 24 10

Fax 0355 - 49 49 24 18

e-mail: [poststelle@rpgls.brandenburg.de](mailto:poststelle@rpgls.brandenburg.de)

[www.region-lausitz-spreewald.de](http://www.region-lausitz-spreewald.de)

Regionale Planungsgemeinschaft



Lausitz - Spreewald  
- Regionale Planungsstelle -

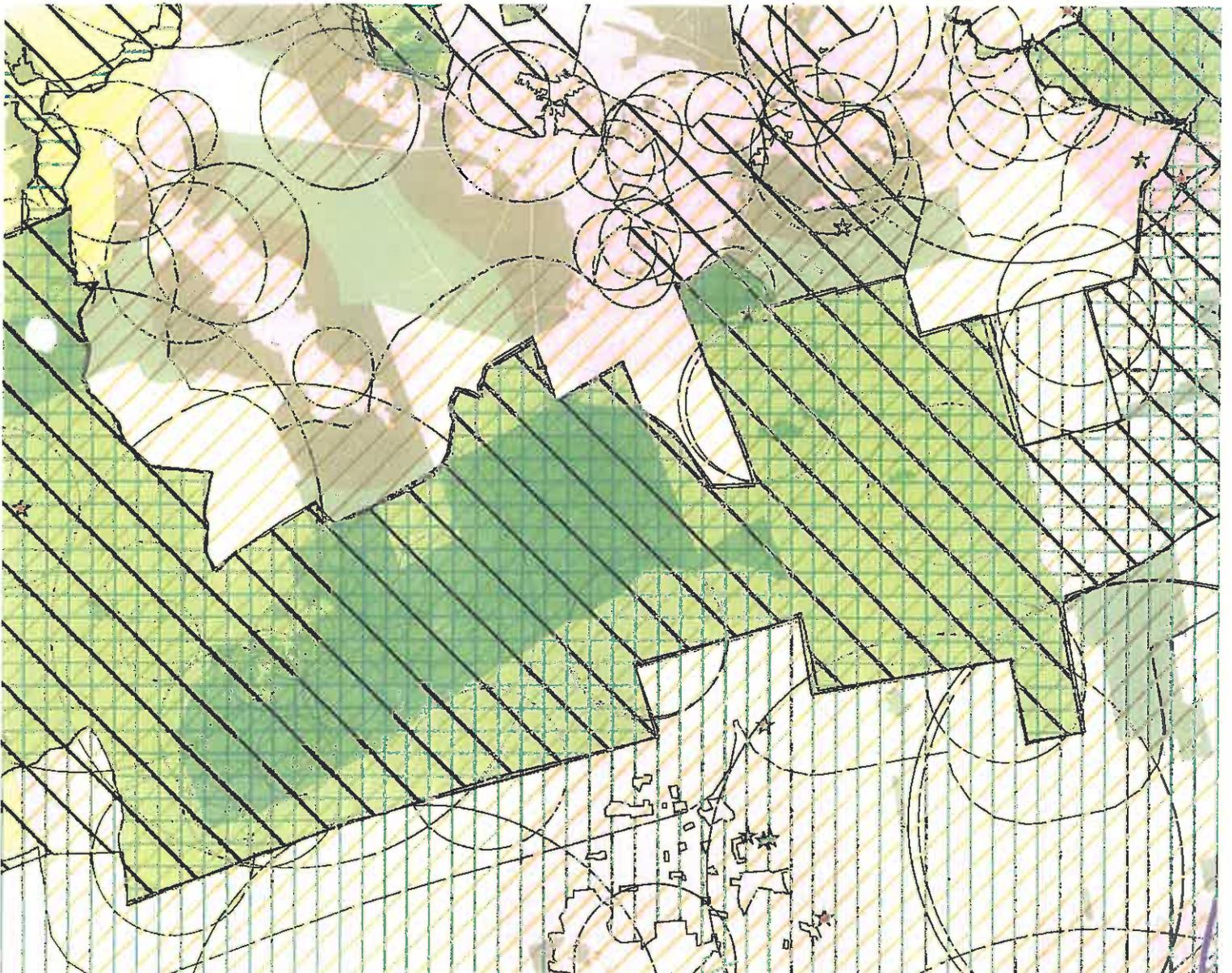
Speicherdatum: 05.05.2014 16:03:24

Dokumentpfad: Z:\ETRS89\Geometriedaten\Projekte\Windkraftnutzung\_2\_Entwurf\_2014\Beteiligung\windplan\_2\_entwurf\_Beteiligung.mxd



2. Entwurf

# Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“





# Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ 2. Entwurf

Region Lausitz-Spreewald

Bestätigt durch die 44. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 24.04.2014 (Beschluss-Nr. 44/179/14) in Verbindung mit der Bestätigung für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange (Beschluss-Nr. 44/180/14).



**Herausgeber:**

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald  
Regionale Planungsstelle  
Gulbener Straße 24  
03046 Cottbus

Tel.: 0355 – 49 49 24 10

Fax: 0355 – 49 49 24 18

e-mail: [poststelle@rpgls.brandenburg.de](mailto:poststelle@rpgls.brandenburg.de)

[www.region-lausitz-spreewald.de](http://www.region-lausitz-spreewald.de)

**Titelbild:**

Beispielhafte Darstellung der Kriterien in der Suchraumkarte (Ausschnitt)

## Inhalt

Tabellenverzeichnis .....	4
Abbildungsverzeichnis .....	4
Anlagenverzeichnis.....	4
Inhalt der CD-ROM.....	4
Abkürzungsverzeichnis .....	5
1 Vorbemerkungen .....	6
2 Fachliche und rechtliche Grundlagen.....	9
3 Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung.....	10
3.1 Textliche Festlegungen .....	10
3.1.1 Ziele der Raumordnung (Z) .....	10
3.1.2 Grundsätze der Raumordnung (G).....	14
3.2 Festlegungskarte .....	14
3.3 Planunschärfe und Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit von WEA-Standorten .....	14
4 Methodik der Planerstellung.....	16
4.1 Erläuterungen zu den angewandten Kriterien.....	20
4.1.1 Harte Tabukriterien (A1) .....	20
4.1.2 Weiche Tabukriterien (A2).....	23
4.1.3 Restriktionskriterien (B1) .....	24
4.1.4 Weitere Abwägungsbelange (C1).....	28
5 Einführung zum Umweltbericht.....	29
6 Quellen.....	31

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vergleich der Eignungsgebietskulisse der beiden Planentwürfe (eigene Erhebungen).....	7
Tabelle 2: Regionalisierte Ausbauziele der Energiestrategie 2030 (Quelle: Berechnungen auf Grundlage der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, MWE 2012) .....	8
Tabelle 3: Errichtete Windenergieanlagen mit installierter Leistung nach Jahren (Stand: März 2014, eigene Erhebungen).....	13
Tabelle 4: Lagebeziehungen vorhandener Windenergieanlagen zur Eignungsgebietskulisse (eigene Erhebungen) .....	16
Tabelle 5: Arten mit Schutzbereichen entsprechend Anlage 1 vom 15.10.2012 des Erlasses zur „Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 01.01.2011.....	24

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Methodik der Planerstellung .....	18
--	----

## Anlagenverzeichnis

Festlegungskarte des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald im Maßstab 1:100.000

Erläuterungskarte I:	Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald
Erläuterungskarte II:	Ausgewählte Kriterien -Siedlungspuffer-
Erläuterungskarte III:	Ausgewählte Kriterien -Waldfunktionen-
Erläuterungskarte IV:	Ausgewählte Kriterien -Tierökologische Abstandskriterien-

Umweltbericht des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald (auf CD-ROM)

## Inhalt der CD-ROM

Plantext des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“  
Festlegungskarte des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“  
Umweltbericht zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“

Erläuterungskarte I:	Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald
Erläuterungskarte II:	Ausgewählte Kriterien -Siedlungspuffer-
Erläuterungskarte III:	Ausgewählte Kriterien -Waldfunktionen-
Erläuterungskarte IV:	Ausgewählte Kriterien -Tierökologische Abstandskriterien- jeweils als pdf-Datei

Digitale Daten der Eignungsgebietskulisse (Shape, DXF)

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt des Landes Brandenburg
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
*BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
CB	kreisfreie Stadt Cottbus
EE	Landkreis Elbe-Elster
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FNP	Flächennutzungsplan
FFH	Fauna-Flora-Habitat
G	Grundsatz der Raumordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWh	Gigawattstunde
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LaPro B	Landschaftsprogramm Brandenburg
LDS	Landkreis Dahme-Spreewald
LEPro 2007	Landesentwicklungsprogramm Berlin - Brandenburg
LEP B-B	Landesentwicklungsplan Berlin - Brandenburg
LEP FS	Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
MW	Megawatt
NSG	Naturschutzgebiet
OSL	Landkreis Oberspreewald-Lausitz
OVG	Oberverwaltungsgericht
PV	Photovoltaik
RegBkPIG	Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
ROG	Raumordnungsgesetz
SPA	special protected area
SPN	Landkreis Spree-Neiße
SUP	Strategische Umweltprüfung
TAK	Tierökologische Abstandskriterien
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TFNP	Teilflächennutzungsplan
VB	Vorbehaltsgebiet
VR	Vorranggebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WEA	Windenergieanlage
WEG	Windeignungsgebiet
WFK	Waldfunktionenkartierung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSZ	Wasserschutzzonen
Z	Ziel der Raumordnung

# 1 Vorbemerkungen

## Allgemein

Die Region Lausitz-Spreewald zählt mit einer Fläche von 7179 km<sup>2</sup> zu den fünf größten Planungsregionen der Bundesrepublik Deutschland. Sie besteht aus den Landkreisen Dahme-Spreewald (LDS), Elbe-Elster (EE), Oberspreewald-Lausitz (OSL), Spree-Neiße (SPN) sowie der kreisfreien Stadt Cottbus (CB).

- Seit den ersten Braunkohlenfunden bei Lauchhammer im Jahre 1789 nimmt die Planungsregion eine herausragende Rolle als Standort der Energiegewinnung ein. Bis in die heutige Zeit hat die Förderung von Braunkohle als fossiler Energieträger eine große Bedeutung für die Region. Allerdings vollzieht sich die Energiewende durch den fortschreitenden Ausbau der Erneuerbaren Energien in einem rasanten Tempo. Dies ist vor allem der dynamischen Entwicklung im Bereich der Windenergie seit Beginn der 2000er Jahre zuzuschreiben. Hierbei begünstigen bundesrechtliche Rahmenbedingungen, wie die Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich sowie die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), diese Entwicklung. Auf Grund der hochgesteckten energiepolitischen Zielstellungen der brandenburgischen Landesregierung (Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg) und dem damit verbundenen Ausbau der Windenergie, als wichtigste Säule im künftigen Energiemix, ist eine umfangreiche regionalplanerische Auseinandersetzung und Steuerung unverzichtbar.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald ist diesem vom Land initiierten Handlungsauftrag nachgekommen und erarbeitet auf Grundlage des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.02.2012, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7)) einen sachlichen Teilregionalplan, der die Windenergienutzung in der Planungsregion Lausitz-Spreewald raumordnerisch steuert.

Nach dem Unwirksamwerden des sachlichen Teilregionalplanes „Windkraftnutzung“ (OVG-Urteil vom 21.09.2007) und der nachfolgenden Billigung des Entwurfes des sachlichen Teilregionalplanes „Windkraftnutzung“ vom 23.06.2009 gab es wesentliche Änderungen in den Grundlagendaten. Dazu zählen vor allem:

- Neue Waldfunktionenkartierung vom 30.11.2011 und deren regionalplanerische Bewertung,
- die aktualisierten Avifaunadaten unter Berücksichtigung des TAK-Erlasses vom 01.01.2011 sowie
- die Anwendung des 1000 m Abstandskriteriums zur Siedlung.

Des Weiteren gab es neue Anforderungen aus der Rechtsprechung sowie neue rechtliche Rahmenbedingungen, die bei der Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes zwingend zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang sind folgende Sachverhalte zu nennen:

- OVG-Urteil Berlin-Brandenburg zur Unwirksamkeit des Regionalplanes Havelland Fläming,
- OVG-Urteil Berlin-Brandenburg zur Unwirksamkeit des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Wustermark sowie
- TAK-Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV).

Auf Grund der vorgenannten neuen Rahmenbedingungen wurde auf der 40. Regionalversammlung am 01.12.2011 in Forst (Lausitz) das bisherige Verfahren zum sachlichen Teilregionalplan „Windkraftnutzung“ beendet und die Aufstellung eines neuen sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ beschlossen.

Auf der 41. Regionalversammlung am 19.06.2012 wurde der Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ bestätigt (Beschluss-Nr. 41/163/12). Damit verfügte die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wieder über eingeleitete Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung. In der nachfolgenden öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 03.09.2012 bis zum 05.11.2012 sind bei der Regionalen Planungsstelle 1033 Stellungnahmen mit insgesamt 6226 Hinweisen eingegangen. Aktualisierte Daten und die Bearbeitung der Hinweise führten zu einer Veränderung der Eignungsgebietskulisse. Im jetzt vorliegenden zweiten Entwurf strebt die Regionalplanung eine Konzentration der Windenergienutzung in 42 Eignungsgebieten an.

Nummer	Name	Lage	Fläche in ha		Saldo	
			1. Entwurf 2012	2. Entwurf 2014	ha	%
Wind 01	Uckley	LDS	500	500	0	0
Wind 03	Trebitz	LDS	347	347	0	0
Wind 04	Sembten	SPN	97	103	6	6
Wind 05	Waldow/Brand	LDS	443	282	-161	-36
Wind 06	Groß Leine - Waldow	LDS	705	696	-9	-1
Wind 07	Schönwalde Südost	LDS	270	341	71	26
Wind 08	Briesensee West	LDS	292	292	0	0
Wind 09	Schenkendöbern	SPN	65	65	0	0
Wind 11	Schäcksdorf	LDS	246	242	-4	-2
Wind 12	Duben West	LDS	1176	1176	0	0
Wind 13	Falkenberg	LDS	291	381	90	31
Wind 16	Stolzenhain/Hartmannsdorf Nord	EE	156	135	-21	-13
Wind 19	Forst (Lausitz)-Briesnig	SPN	369	369	0	0
Wind 20	Kittlitz	OSL	318	247	-71	-22
Wind 21	Bischdorf Ost	OSL	64	64	0	0
Wind 22	Cottbus Ost	CB/SPN	541	541	0	0
Wind 23	Cottbus Ost II	SPN	0	137	137	
Wind 26	Calau-Schadewitz	OSL	396	315	-81	-20
Wind 32	Groß Schacksdorf	SPN	67	67	0	0
Wind 33	Oelsig-Buchhain	EE	641	672	31	5
Wind 35	Casel-Greifenhain	SPN	304	101	-203	-67
Wind 36	Auras Süd	SPN	106	106	0	0
Wind 41	Großrössen West	EE	59	59	0	0
Wind 43	Chransdorf West	OSL	588	513	-75	-13
Wind 44	Woschkow	OSL	83	257	174	210
Wind 45	Bahren West	SPN	480	391	-89	-18
Wind 47	Rehfeld Süd	EE	341	362	21	6
Wind 48	Uebigau Süd	EE	155	171	16	10
Wind 50	Klettwitz Nord	OSL/EE	366	729	363	99
Wind 52	Klettwitz Süd	OSL	112	379	267	238
Wind 53	Proschim	SPN	90	88	-2	-2
Wind 54	Spremberg	SPN	241	267	26	11
Wind 55	Koßdorf Nord	EE	344	367	23	7
Wind 56	Kauxdorf-Lausitz	EE	207	207	0	0
Wind 57	Langenrieth	EE	48	48	0	0
Wind 58	Möglenz Süd	EE	113	122	9	8
Wind 60	Elsterwerda Südwest	EE	71	71	0	0
Wind 62	Ullersdorf	LDS	473	473	0	0
Wind 63	Damsdorf West	LDS	124	0	-124	-100
Wind 64	Göllnitz West	EE	494	541	47	9
Wind 65	Naundorf	EE	452	514	62	14
Wind 66	Schönborn Südwest	EE	379	0	-379	-100
Wind 67	Schenkendorf Nord	LDS	0	451	451	
Wind 68	Eichow-Tornitz	SPN/OSL	0	231	231	
	<b>Summe</b>		<b>12 614</b>	<b>13 422</b>	<b>808</b>	<b>6</b>
	<b>Anteil an der Regionsfläche</b>		<b>1,76 %</b>	<b>1,87 %</b>		

Tabelle 1: Vergleich der Eignungsgebietskulisse der beiden Planentwürfe (eigene Erhebungen)

### Raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung im Kontext des Regionalen Energiekonzeptes

Der formale Planungsauftrag der Regionalplanung beschränkt sich auf die Ausweisung von Windeignungsgebieten. Dennoch sollten mit Blick auf eine zukunftsgerichtete und nachhaltige Energieversorgung für die Region und die vorgegebenen Zielsetzungen der Brandenburgischen Energiestrategie die Flächennutzungen und -inanspruchnahme für andere Energieformen nicht außer Acht gelassen werden. Zudem sind neben der Raumwirksamkeit von Energieanlagen(-vorhaben) auch deren zu integrierende Menge und Anteil an der Energieproduktion relevante Größen, wenn es um die Erhaltung und Weiterentwicklung eines intakten Energiesystems für die Region geht.

In diesem Kontext hat die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald in einem zweijährigen Prozess unter Mitwirkung einer Vielzahl von Akteuren und Datengebern ein Regionales Energiekonzept erarbeitet, in dem als Ausgangsbasis die Energieverbräuche und -erzeugungsmengen auf Ebene der Ämter und Gemeinden in den Bereichen Strom, Wärme und Kraftstoffe dargestellt sind.

Neben der traditionellen Braunkohlenverstromung in den Kraftwerken erzeugen erneuerbare Energieanlagen eine stetig steigende Strommenge. Insbesondere die 640 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 1.056 MW (Stand März 2014) in der Planungsregion Lausitz-Spreewald leisten bereits jetzt einen erheblichen Beitrag zur beabsichtigten Energiewende.

Bezogen auf die regionale Stromerzeugung auf Grundlage von EEG und KWKG (ohne fossile Kraftwerke) macht die Windenergie mit etwa der Hälfte des produzierten Stroms (1.958 GWh in 2012) den größten Anteil aus, gefolgt von KWK-Anlagen mit knapp einem Viertel und Photovoltaik und Biomasse mit jeweils etwa einem Achtel der Erzeugung. Zusammen genommen wurden im Jahre 2012 etwa 2.988 GWh (entspricht 7,5 % der gesamten regionalen Stromproduktion) durch Erneuerbare-Energie-Anlagen erzeugt.

Eine Gegenüberstellung von Stromerzeugung und Endenergieverbrauch im Strombereich in Höhe von 2.876 GWh im Jahre 2010 ergibt somit bereits jetzt eine bilanzielle Bedarfsdeckung zu 100 % im Strombereich (Endenergie).

Die Zielsetzungen der Energiestrategie des Landes Brandenburg zielen allerdings nicht auf die Bedarfsdeckung durch Erneuerbare Energien, sondern auf eine Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch auf 32 Prozent bzw. 40 Prozent am Endenergieverbrauch sowie die Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ab. Für das Erreichen der vorgenannten Prozentsätze werden konkrete Zielwerte für die Energieproduktion im Jahre 2030 ausgewiesen. Die Windenergie soll dabei mit 82 PJ (umgerechnet 22.778 GWh) zu über 50 Prozent zu den insgesamt 170 PJ aus erneuerbaren Energiequellen beitragen.

Aus der anteiligen Übertragung der Zielvorgaben auf die fünf Brandenburger Planungsregionen ergibt sich für Lausitz-Spreewald als flächenmäßig größte Region eine Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Höhe von 11.500 GWh gesamt bzw. 5.547 GWh durch Windenergie pro Jahr.

Zielvorgaben aus der Energiestrategie 2030 bezogen auf Jahresmenge (gerundet)	Windenergie in GWh	Photovoltaik in GWh	Bioenergie in GWh	Solarthermie in GWh	Sonstige Energiequellen in GWh
Region Lausitz-Spreewald	5.547,4	811,8	3.923,8	608,9	608,9

Tabelle 2: Regionalisierte Ausbauziele der Energiestrategie 2030 (Quelle: Berechnungen auf Grundlage der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, MWE 2012)

Ob diese Zielvorgaben erreicht werden können, hängt nicht nur von der zur Verfügung stehenden Fläche und der darin errichteten Windenergieanlagen ab. Eine wichtige Rolle spielt auch, wie zukünftige Anlagengenerationen das vorhandene Winddargebot ausnutzen können.

Neben den Mengenvorgaben für die Erzeugung aus Erneuerbaren Energien strebt das Land Brandenburg mit der Energiestrategie 2030 ein Flächenziel für Windeignungsgebiete von 2 % der Landesfläche an. Der vorliegende Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung nähert sich mit einer Eignungsgebietsflächen ausweisung von 1,87 % der Regionsfläche dieser Größe an.

## 2 Fachliche und rechtliche Grundlagen

Regionalpläne werden aufgrund ihrer Komplexität in der Regel in mehreren Verfahrensschritten erstellt. Dabei wird das Beteiligungsverfahren genutzt, um sowohl den Trägern öffentlicher Belange als auch Privatpersonen die Möglichkeit zu geben, sich zum Plan zu äußern.

Für die Regionale Planungsgemeinschaft als Planträger erwächst daraus die Verpflichtung, sich in der Abwägung mit den Hinweisen auseinanderzusetzen, das Abwägungsergebnis entsprechend zu begründen und gegebenenfalls den Plan zu ändern. Betreffen die notwendig gewordenen Änderungen die Grundzüge der Planung, muss ein nochmaliger Beteiligungsschritt erfolgen. Genaue Kriterien gibt es dafür nicht. Anerkannt ist, dass bei Änderungen und Ergänzungen von untergeordnetem Gewicht die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Weiterhin dürfen die Änderungen und Ergänzungen nicht zum Verlust des „planerischen Grundgedankens“ führen. Beide Tatbestände lagen aus Sicht des Planträgers nach der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vor. Seitens der Genehmigungsbehörde wurde diese Ansicht nicht geteilt und mit dem Verweis auf ein höheres Maß an Rechtssicherheit eine zweite Öffentlichkeitsbeteiligung gefordert.

Mit der Vorlage des 2. Entwurfes des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ vollzieht die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald den Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundesrechts. Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) sowie das Raumordnungsgesetz (ROG) enthalten die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung von Regionalplänen.

### Rechtsgrundlagen

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 13], S. 1), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7),
- Landesentwicklungsprogramm 2007(LEPro 2007) (GVBl. I S. 235),
- Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 (am 15.05.2009 in Kraft getreten),
- Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30. Mai 2006 am 16. Juni 2006 neu in Kraft getreten,
- Rechtsverordnungen der Braunkohlen- und Sanierungspläne des Landes Brandenburg sowie
- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz-Spreewald vom 18.11.1996 ergänzt durch den Beschluss vom 26.08.1998.

### Sonstige Grundlagen

- Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur raumordnerischen, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16.02.2001 (ABl.S. 248),
- Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 23.04.2010 „Sicherung der Verwirklichung von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung“,
- Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011 (Tierökologische Abstandskriterien),
- Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 19.08.2009 ABl. Nr. 32 vom 19.08.2009 (Regionalplanungsrichtlinie),
- Energie- und Klimaschutzstrategie 2020 des Landes Brandenburg sowie deren Fortschreibung als Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Potsdam, 28. Februar 2012 sowie
- Energiekonzept der Region Lausitz-Spreewald (Frühjahr 2013).

### 3 Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung

#### 3.1 Textliche Festlegungen

Textliche Festlegungen sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die vom Planträger definiert werden.

##### **Ziele der Raumordnung**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Sämtliche Ziele der Raumordnung sind als solche im Planwerk zu kennzeichnen.

##### **Grundsätze der Raumordnung**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind Grundsätze der Raumordnung allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes in oder auf Grund von § 2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

##### **Eignungsgebiete**

Eignungsgebiete sind gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.

#### 3.1.1 Ziele der Raumordnung (Z)

##### **Z 1 Zur Sicherung und raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung erfolgt die Ausweisung von Eignungsgebieten.**

**Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windenergienutzung zu konzentrieren, die in der Festlegungskarte des Regionalplanes dargestellt sind und nachfolgend benannt werden. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen.**

**Folgende Flächen sind Eignungsgebiete Windenergienutzung: (siehe Festlegungskarte)**

Nummer	Name
Wind 01	Uckley
Wind 03	Trebitz
Wind 04	Sembten
Wind 05	Waldow/Brand
Wind 06	Groß Leine - Waldow
Wind 07	Schönwalde Südost
Wind 08	Briesensee West
Wind 09	Schenkendöbern
Wind 11	Schäcksdorf
Wind 12	Duben West
Wind 13	Falkenberg
Wind 16	Stolzenhain/Hartmannsdorf Nord
Wind 19	Forst (Lausitz)-Briesnig

Wind 20	Kittlitz
Wind 21	Bischdorf Ost
Wind 22	Cottbus Ost
Wind 23	Cottbus Ost II
Wind 26	Calau-Schadewitz
Wind 32	Groß Schacksdorf
Wind 33	Oelsig-Buchhain
Wind 35	Casel-Greifenhain
Wind 36	Auras Süd
Wind 41	Großrössen West
Wind 43	Chrandsdorf West
Wind 44	Woschkow
Wind 45	Bahren West
Wind 47	Rehfeld Süd
Wind 48	Uebigau Süd
Wind 50	Klettwitz Nord
Wind 52	Klettwitz Süd
Wind 53	Proschim
Wind 54	Spremberg
Wind 55	Koßdorf Nord
Wind 56	Kauxdorf-Lausitz
Wind 57	Langenrieth
Wind 58	Möglenz Süd
Wind 60	Elsterwerda Südwest
Wind 62	Ullersdorf
Wind 64	Göllnitz West
Wind 65	Naundorf
Wind 67	Schenkendorf Nord
Wind 68	Eichow-Tornitz

Hinweis:

Um Verwechslungen mit der Nummerierung des Entwurfes des sachlichen Teilregionalplanes „Windkraftnutzung“ 2009 zu vermeiden, wurde auf eine durchgehende Nummerierung der Windeignungsgebiete verzichtet.

## Begründungen zu den Festlegungen Z 1

Die energiepolitischen Zielsetzungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Brandenburg unterstreichen die Bedeutung der erneuerbaren Energieträger für die derzeitige und im besonderen Maße für die künftige Energieversorgung. Für eine stabile zukunftsorientierte Stromversorgung ist die Windenergienutzung als die derzeit produktivste der erneuerbaren Energieerzeugungsformen unverzichtbar. Durch die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und ihrem notwendigen Anteil zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele und Umweltstandards in der Bundesrepublik Deutschland ist der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu schaffen; sie muss sich an geeigneten Stellen gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Die Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald orientiert sich an den programmatischen Zielen der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg. Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald erfolgt durch die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung. Eignungsgebiete Windenergienutzung sind Gebiete, in denen der Windenergienutzung, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen ist, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei gleichzeitig die Windenergienutzung an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen ist. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen Ziele der Raumordnung (hier die Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergienutzung) der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebieteskulisse als öffentliche Belange entgegen. Innerhalb der in der Festlegungskarte festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung stimmt die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung überein.

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung ist nur für raumbedeutsame Windenergieanlagen wirksam. Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen muss im konkreten Einzelfall betrachtet werden und richtet sich nach Art und Maß der Windenergieanlagen sowie Lage des Standortbereiches. Entsprechend verschiedener in der Vergangenheit vertretener Rechtsauffassungen wird von einer Raumbedeutsamkeit einer WEA bei einer Gesamthöhe von mehr als 100 m ausgegangen.

Windenergieanlagen der heutigen modernen Bauart erreichen Höhen von 200 m und mehr. Die Auswirkungen auf den umgebenden Landschaftsraum sind entsprechend weiträumiger. Umso größer ist die Bedeutung einer raumplanerisch geordneten Steuerung von Windenergieanlagen durch eine Konzentration der Anlagenstandorte in Gebieten, die auf ihre Eignung hin geprüft wurden. Vor dem Hintergrund dieser beabsichtigten Konzentrationswirkung und des zunehmenden spezifischen Flächenbedarfes einer Windenergieanlage wird die Mindestgröße eines Eignungsgebietes auf 40 ha festgesetzt. Damit ist gewährleistet, dass mindestens drei Windenergieanlagen in einem Eignungsgebiet realisiert werden können, folglich eine Konzentration der Anlagenstandorte erfolgt und so die Auswirkungen auf das Landschaftsbild begrenzt werden.

Hinsichtlich der innergebielichen Bewertung kommt der Windenergienutzung im Eignungsgebiet aufgrund der Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB besonderes Gewicht zu. Da gleichzeitig der Außenbereich prinzipiell von Bebauung freigehalten werden soll und somit ein Ausgleich diametral widerstreitender Interessen geschaffen werden muss, gilt für die innergebieliche Eignung zur Windenergienutzung das Optimierungsgebot. Wenn die Gemeinde also eine flächenmäßige Einschränkung durch die kommunale Bauleitplanung vornehmen möchte, muss sie in einer optimierten Abwägung auf sachlich überzeugende, auf die konkrete Örtlichkeit begründete Argumente abstellen. Eine Abwägung innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete ist somit nur sehr eingeschränkt zulässig. Die Gemeinde muss bestrebt sein, innerhalb der Eignungsgebiete die Nutzung der Windenergie zu ermöglichen.

Bereits errichtete Windenergieanlagen sowie vorhandene Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen werden durch die regionalplanerischen Festsetzungen nicht beeinträchtigt; der Ersatz von Anlagen bzw. Anlagenteilen im Rahmen der jeweils erteilten Genehmigung wird dadurch nicht berührt. Wenngleich in der Planungsregion Lausitz-Spreewald gegenwärtig nur wenige Altanlagen durch neue ersetzt wurden, kommt in Zukunft der Erneuerung von Windenergieanlagen eine verstärkte Bedeutung zu. Das Planungskonzept differenziert nicht zwischen verschiedenen Windenergienutzungen innerhalb der Eignungsgebiete, wie zum Beispiel einer Nutzung für Forschung und Entwicklung oder Repowering. Alle Formen der raumbedeutsamen Windenergienutzung können also auch nur innerhalb der festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung erfolgen. Mit dem Verzicht auf eine Differenzierung soll eine Nutzerprivilegierung vermieden werden, die nicht im Sinne der Raumordnung ist. Darüber hinaus vertritt der Planträger den Standpunkt, aus einer seinerzeit erfolgten Genehmigung einer WEA ergeben sich keine weiteren Ansprüche, zum Beispiel auf ein

Repowering. Unbenommen davon wurden die jetzt außerhalb der Eignungsgebietskulisse liegenden Windenergieanlagen in den Planungsprozess einbezogen und nicht pauschal ausgeschlossen (Erläuterungskarte I). Der in Tabelle 3 dargestellte Sachverhalt stellt eine Grundlage für die Bewertung eines möglichen Repowering-Umfanges dar.

Errichtungsjahr	1994	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Anzahl WEA	2	5	15	10	47	61	14	33	61	37
Leistung in MW	1	2,9	8,1	5,9	31,2	84,6	10,4	51,2	93,1	67,5
Errichtungsjahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl WEA	23	98	18	44	66	18	37	42	9	
Leistung in MW	37	184	34,5	85,5	131,5	36	75,5	96	21,8	

Tabelle 3: In der Region errichtete Windenergieanlagen mit installierter Leistung nach Jahren (Stand: März 2014, eigene Erhebungen)

Windenergieanlagen verändern das Landschaftsbild und die landschaftsökologischen Bedingungen, sie erfordern Sicherheitsabstände und benötigen Zuleitungen sowie Zuwegungen. Mindestabstände zu Wohnbebauungen tragen dazu bei, die Akzeptanz der Bevölkerung für diese Art der Energieerzeugung zu erhöhen und spiegeln vom Planträger benannte Vorsorgeaspekte jenseits der fachrechtlichen Bestimmungen wider. Eine natur- und umweltverträgliche Einbindung der Anlagen ist bei der Standortwahl ebenfalls sicherzustellen.

Die Festsetzungen des Regionalplanes für die Planungsregion Lausitz-Spreewald tragen diesen Erfordernissen Rechnung, da sie eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen in für die Nutzung von Windenergie geeigneten Gebieten gewährleisten. Dagegen wurden solche Bereiche ausgeschlossen, die sich nicht für eine Windenergienutzung eignen bzw. gravierende Konflikte verursachen würden.

### 3.1.2 Grundsätze der Raumordnung (G)

#### G 1

Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung soll durch die Träger der kommunalen Bauleitplanung die konkrete Standortplanung (einschließlich des Repowering) von Windenergieanlagen so erfolgen, dass bei einer optimalen Ausnutzung der Eignungsgebiete der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild minimiert wird.

#### Begründung zu G 1

Aufgrund der überörtlichen Planungsebene der Regionalplanung kann der Planträger nicht direkt auf die Standortplanung der einzelnen Windenergieanlagen im Eignungsgebiet einwirken. Allerdings können die Gemeinden die in der Regionalplanung dargestellten Eignungsgebiete durch die Bauleitplanung konkretisieren und so zum Beispiel auf ein maximales Maß der Ausnutzung des Windeignungsgebietes und die Anlagenkonfiguration einwirken. Diese Planungsebene ist in besonderem Maße geeignet, die Belange des Repowering zu berücksichtigen. Diese Verfahrensweise wird bereits in der Region praktiziert. Durch entsprechende Standortsteuerung auf der Ebene der Bauleitplanung entsprechend § 249 BauGB in Verbindung mit weiteren Vereinbarungen werden aus Sicht der Regionalplanung auch als besonders problematisch eingestufte WEA-Standorte (z. B. bei extrem geringen Siedlungsabständen) zurückgebaut und im Windeignungsgebiet ein Repowering sichergestellt.

### 3.2 Festlegungskarte

Die Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 basiert auf der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (Oberste Landesplanungsbehörde) festgelegten Grundlagenkarte, der DTK100 der Landesvermessung und Geobasisinformation. Das definierte Ziel (Z 1) der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird innerhalb der Festlegungskarte zeichnerisch dargestellt.

Die Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000 ist Bestandteil des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald. Weiterhin stellt der Planträger den digitalen Datenbestand der Eignungsgebietskulisse in den üblichen Datenformaten (Shape, dxf-Datei) zur Verfügung (siehe 3.3).

*Maßgeblich für eine Übereinstimmung mit den eingeleiteten bzw. später rechtskräftigen Zielen der Raumordnung ist die vollständige Lage von Windenergieanlagen einschließlich Rotorfläche oder anderen Planungen, die einer Steuerung durch den sachlichen Teilregionalplan unterliegen, innerhalb der Eignungsgebietskulisse.*

### 3.3 Planunschärfe und Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit von WEA-Standorten

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine zur Genehmigung gestellte Windenergieanlage sich innerhalb eines im Regionalplan festgesetzten Eignungsgebiets befindet – sie in diesem Sinne also regionalplanerisch zulässig ist – sind zwei Aspekte zu unterscheiden: Einerseits gilt es zu klären, welche Anforderungen überhaupt an die Feststellung, dass eine Anlage als solche noch innerhalb eines Eignungsgebiets liegt, gestellt werden (a). Andererseits muss geklärt werden, wo die für diese Einschätzung maßgebliche Grenze des Eignungsgebiets im konkreten Einzelfall verläuft (b).

#### a) Lage einer Windenergieanlage innerhalb eines Eignungsgebiets

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind bei Bebauungsplänen deren äußere Grenzen stets von der gesamten Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors einzuhalten (BVerwG, Urt. v. 21.10.2004, Az.: 4 C 3/04). Eine Windenergieanlage befindet sich demnach nicht bereits dann (noch) innerhalb eines Bebauungsplangebiets, wenn nur deren Turm bzw. ihr Fundament im Plangebiet liegen, während die Rotorblätter dessen Grenze jedoch überschreiten. Erforderlich ist vielmehr, dass sich auch der gesamte Rotorkreis selbst innerhalb des Bebauungsplangebiets befindet.

Diese Rechtsprechung ist nach der zutreffenden Ansicht des VG Hannover (Urt. v. 22.09.2011, Az.: 4 A 1052/10) auf Regionalpläne übertragbar. Dem steht insbesondere nicht deren maßstabsbedingte größere zeichnerische Ungenauigkeit entgegen. Denn das aus dem größeren Maßstab der Planung folgende Problem der Bestimmung von konkreten Grenzen eines Eignungsgebiets im Einzelfall kann durch ein Abstellen auf den Turm oder das

Fundament einer Windenergieanlage als maßgebliche Bezugsgrößen nicht besser gelöst werden (vgl. auch VG Hannover, Urt. v. 22.09.2011, Az.: 4 A 1052/10). Dadurch würde das Problem allein auf die Beurteilung der Frage, ob sich der Turm oder das Fundament noch innerhalb des Plangebiets befinden, verlagert, ohne dass in der Sache etwas gewonnen wäre.

#### b) Grenzen eines Eignungsgebietes

„Sofern aufgrund des notwendigerweise groben Maßstabs der Regionalplanung Probleme bei der Beurteilung der Frage, ob ein konkreter Standort sich noch innerhalb eines Eignungsgebietes befindet, ergeben, ist nach der Rechtsprechung im Sinne des Günstigkeitsprinzips zugunsten des Antragsstellers auf die rechnerisch äußerste denkbare Grenze des Gebiets abzustellen (vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 03.07.2012, Az.: 4 B 808/06; ähnlich VG Hannover, Urt. v. 22.09.2011, Az.: 4 A 1052/10).

Dies gilt jedoch nur „im Zweifel“ und nur dann, wenn sich nicht aus anderen Ausführungen, z.B. aus textlichen Festsetzungen und Erläuterungen im Plan, konkrete Gebietsgrenzen entnehmen lassen (OVG Bautzen, Urt. v. 03.07.2012, Az.: 4 B 808/06). Solche anderen Ausführungen können auch öffentlich zugängliche digitalisierte Karten mit exakten Koordinaten sein, sodass im Falle von deren Existenz der Plan auf diese Bezug nehmen kann und sie somit für die spätere Beurteilung der Vereinbarkeit von Vorhaben mit den regionalplanerischen Festsetzungen (ergänzend) herangezogen werden können. Eine solche Vorgehensweise entspricht dabei insbesondere auch dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot, bezüglich dessen eine ausschließliche zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1:100.000 bereits das gerade noch rechtlich Zulässige darstellt (vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 01.07.2011, Az.: 1 C 15/08; „Da der raumordnerischen Konzentrationsentscheidung über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kraft Gesetzes „die Bindungskraft von Vorschriften [zukommt], die Inhalt und Schranken des Eigentums i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG näher bestimmen“ [BVerwG, Urt. v. 1. Juli 2010, SächsVBl. 2011, 80, 83], hält der Senat den Maßstab von 1:100.000 gegenüber den in der Regionalplanung offenbar ebenfalls gebräuchlichen Maßstäben von 1:50.000 bis 1:25.000 unter dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz gerade bei sehr kleinen Konzentrationsflächen zumindest nicht für vorzugswürdig“).

Eine derartig im Sinne des Bestimmtheitsgebots vorgenommene ergänzende Bezugnahme auf digitales Kartenmaterial gewährt dabei einerseits dem potenziellen Genehmigungsantragsteller höhere Rechtsicherheit in Bezug auf die Feststellung der Vereinbarkeit seines Vorhabens mit den regionalplanerischen Festsetzungen. Sie verhindert andererseits eine – zumindest bedenkliche – Beschneidung von planerischen Schutzbereichen (Tabuzonen) durch eine i.S.v. Art. 14 Abs. 1 GG erfolgende großzügige Interpretation der Eignungsgebietsgrenzen.

Eine solche Praxis steht schließlich auch nicht im Widerspruch zur kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gem. Art. 28 Abs. 2 GG. Denn im Verhältnis zur bisherigen Praxis einer großzügigen Interpretation der Eignungsgebietsgrenzen im Zweifelsfall handelt es sich nicht um eine inhaltliche Konkretisierung („Schärfung“) der Planung, sondern lediglich um eine Verbesserung der Qualität von deren zeichnerischer Darstellung. Insofern wird durch die Regionalplanung also nach wie vor lediglich der äußere Rahmen dessen vorgegeben, was die planende Gemeinde sodann durch innergebietsliche Feinsteuerung auf der Ebene der Bauleitplanung ausfüllen kann.

#### 4 Methodik der Planerstellung

Die räumliche Grundlage für die Planerstellung bildet die gesamte Fläche der Region Lausitz-Spreewald. In einem ersten Schritt wurde sie um die Tabubereiche verringert, die für die Windenergienutzung generell nicht in Frage kommen. Die Kriterien für diese Tabubereiche wurden definiert und einheitlich für die gesamte Planungsregion angewandt. Bei den Tabubereichen handelt es sich um Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (harte Tabubereiche) und um Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht ausgeschlossen ist, aber nach eigenen Kriterien der RPG Lausitz-Spreewald generell keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen (weiche Tabubereiche). Nur nach Abzug der harten Tabubereiche von der Regionsfläche ergibt sich die eigentliche Potenzialfläche (P1), welche Basis für die Klärung der Frage nach der Ausweisung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung ist.

Die nach Ausschluss der Tabubereiche (harte und weiche Tabukriterien) verbleibende Flächenkulisse ist die Basis der weiteren Konkretisierung zur regionalplanerischen Eignungsgebietsausweisung. Diese wird in einem nächsten Arbeitsschritt zu den darauf vorhandenen konkurrierenden Nutzungen (Restriktionen) in Beziehung gesetzt. Die Restriktionsbereiche (B1) basieren auf Kriterien, welche grundsätzlich gegen die Festlegung einer Fläche als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung sprechen und flächenkonkret sowie flächendeckend angewandt wurden. Im Einzelfall können die für die Windenergienutzung begünstigenden Belange jedoch überwiegen. Die Belange, die gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergie sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung die Chance zu geben, auf den verbleibenden Flächen ihren Privilegierungstatbestand entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB umzusetzen.

Darüber hinaus fließen weitere Abwägungsbelange (C1) in die Planerstellung ein. Nach dem Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ und auch nach dem Beschluss der Regionalversammlung zum Entwurf des Planes erfolgten eine Reihe von WEA-Planungen innerhalb der Planungsregion, für die auch Anträge auf bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungen gestellt wurden. Nur ca. 50 % der Standorte lagen innerhalb der Eignungsgebietskulisse und entsprachen damit den eingeleiteten Zielen der Raumordnung. Zur Sicherung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung kann die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg (GL) die befristete Untersagung eines raumordnungswidrigen Windenergieprojektes prüfen. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet Artikel 14 des Landesplanungsvertrages (LPV) i.V.m. § 14 ROG. Die endgültige Entscheidung über die Erteilung der befristeten Untersagung wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien des Landes Brandenburg getroffen. Durch die befristete Untersagung wird dem LUGV die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen nach § 4 BImSchG untersagt. Die ausgesprochene Untersagung wirkt für zwei Jahre und beinhaltet die Option auf ein weiteres drittes Jahr. Somit werden dem Planträger verlässliche Rahmenbedingungen zur Erarbeitung des vorliegenden Planwerkes gewährleistet.

Eine Unterstützung und Stärkung der im 1. Entwurf vorliegenden Eignungsgebietskulisse, also der eingeleiteten Ziele der Raumordnung gab es durch die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg zunächst nicht, die erste Prüfung einer WEA-Planung außerhalb der Eignungsgebietskulisse auf die Möglichkeit einer Untersagung erfolgte im November 2012. Seitdem tragen diese Verfahren wirksam dazu bei, den Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ in seiner Gesamtheit zu schützen.

Auch im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfes zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurden sämtliche der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bekannten Windenergieanlagenstandorte (geplante, genehmigte und errichtete) separat in den Planungsprozess eingestellt. Bei bereits bestehenden Windenergieanlagen wurden Repowering-Interessen unterstellt.

Im Ergebnis der Kriterienanwendung wurde allerdings für eine Vielzahl vorhandener Standorte die Unvereinbarkeit mit dem Planungskonzept festgestellt. Bezogen auf die im Planentwurf enthaltene Eignungsgebietskulisse brachte eine Raumanalyse zwischen Windenergieanlagenstandorten und ausgewiesenen Eignungsgebieten folgendes Ergebnis:

	Anzahl	Leistung
<b>Windenergieanlagen gesamt (Stand: 01.04.2014)</b>	<b>640</b>	<b>1.056 MW</b>
Innerhalb der WEG	330	608 MW
Außerhalb der WEG, davon ...	310	448 MW
... höchstens 100 m außerhalb der WEG	37	67 MW
... mehr als 100 m bis höchstens 500 m außerhalb der WEG	96	157 MW
... mehr als 500 m bis höchstens 1.000 m außerhalb der WEG	18	30 MW
... mehr als 1.000 m außerhalb der WEG	159	194 MW

Tabelle 4: Lagebeziehungen vorhandener Windenergieanlagen zur Eignungsgebietskulisse

Für bereits errichtete Windenergieanlagen bedeutet das, es besteht Bestandsschutz für die gesamte Betriebsdauer. Ein Repowering am Standort ist ausgeschlossen. Für genehmigte Windenergieanlagen besteht nach der Errichtung auch außerhalb der Eignungsgebiete Bestandsschutz für die gesamte Betriebsdauer ohne die Möglichkeit des Repowering.

Durch das bloße Vorhandensein einer WEA-Planung außerhalb der Eignungsgebietskulisse sieht der Planträger keine eigentumsrechtlich verfestigte Anspruchssituation, ein damit verbundener abwägungsrelevanter Vertrauenstatbestand kann daraus nicht abgeleitet werden. In Verbindung mit dem zwischenzeitlich wirkenden Untersagungsverfahren ist auch nach Inkrafttreten des sachlichen Teilregionalplanes die bundesimmissionschutzrechtliche Genehmigung und nachfolgende Errichtung ausgeschlossen.

Die konkreten kommunalen Belange, welche sich durch Bebauungspläne bzw. Flächennutzungspläne abbilden, wurden geprüft und in die Bearbeitung einbezogen. Sonstige Belange, die für und gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windenergie sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung die Chance zu geben, auf den verbleibenden Flächen ihren Privilegierungstatbestand entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB umzusetzen.

Die Abgrenzung der Eignungsgebiete im Plan erfolgte unter Berücksichtigung von Tabu- und Restriktionsbereichen sowie weiteren Abwägungsbelangen, welche im Kriterienkatalog definiert sind, einzelne Abgrenzungen der Eignungsgebiete beruhen auf Ermessensentscheidungen des Planträgers. Bei der flächenkonkreten Anwendung der Kriterien wurde in der Regel eine Mindestgröße von 5 ha zur Anwendung gebracht. Abgrenzungen auf der Basis von Gesetzen und Verordnungen wurden flächenkonkret übernommen.

Im Rahmen der Ermittlung der Flächenkulisse der Eignungsgebiete wurde, wie in der nachfolgenden Abbildung 1 ersichtlich, ein gestuftes methodisches Verfahren der Verschneidung von Tabukriterien (A1 und A2) sowie Restriktionskriterien (B1) und weiterer Abwägungsbelange (C1) zur Anwendung gebracht. Die Regionsfläche von 718.045 ha bildet die Grundfläche der Bearbeitung. Die harten Tabukriterien (A1) nehmen einen Flächenumfang von 323.503 ha ein, das sind 45,05 % der Regionsfläche, welche somit aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Somit ergibt sich für die weitere regionalplanerische Konkretisierung eine Potenzialfläche (P1) von 394.542 ha oder 54,95 % der Regionsfläche.

Die Anwendung der weichen Tabukriterien (A2) ergibt eine weitere Konkretisierung (Reduzierung) der Potenzialfläche auf 107.236 ha der Regionsfläche, welche durch die Restriktionskriterien (B 1) im Folgenden weiter konkretisiert wird. Die Summe der Tabuflächen A1 und A2 nimmt einen Flächenumfang von 85,06 % der Regionsfläche ein.

Die Überlagerung der harten und weichen Tabukriterien sowie der Restriktionskriterien führt zu einem Flächenumfang von 691.623 ha oder 96,32 % der Regionsfläche.

Daraus folgt: 3,68 % der Regionsfläche Lausitz-Spreewald liegen im kriterienfreien Raum.

Mit der dargestellten Methodik zur Auswahl der Eignungsgebiete Windenergienutzung ermöglicht der Regionalplan die Windenergienutzung zu konzentrieren, zu steuern und ihrer Entwicklung als privilegierte Raumnutzung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB und als bedeutende Form der Energiegewinnung substanziiell Raum zu schaffen.

### **Substanzieller Raum für die Windenergie**

Windenergieanlagen (WEA) gehören gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Die mit der Eignungsgebietskulisse des sachlichen Teilregionalplanes beabsichtigte Konzentration der Windenergienutzung auf bestimmte ausgewählte Flächen (mit der Wirkung, dass der Windenergie außerhalb dieser Flächen öffentliche Belange entgegenstehen) muss zugleich der sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ergebenden Anforderung genügen, dass trotz flächenmäßiger Begrenzung der Windenergienutzung noch substanziiell Raum verschafft wird.

Der vorliegende sachliche Teilregionalplan weist eine Eignungsgebietsfläche mit einer Gesamtgröße von 13.422 ha aus. Bei 718.045 ha der Region überdeckt die Eignungsgebietsfläche für die Windenergienutzung 1,87 % der Regionsfläche.

Im Ergebnis der Abwägung wird für die Windenergie in substanziieller Weise Raum geschaffen. Der Planträger wendet das einer Kommune zustehende planerische Ermessen entsprechend auch auf der Ebene der Regionalplanung an, wonach auch festgelegt werden kann, dass nicht alle ermittelten Potenzialflächen der Windenergie zur Verfügung gestellt werden müssen. Es handelt sich hier um planerisches Ermessen, welches der Gesetzgeber durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zum Ausdruck bringt, wonach öffentliche Belange einem privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB i.d.R. auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen

im Flächennutzungsplan (Regionalplan) eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Nicht jede grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignete Fläche in der Region muss für die Windenergienutzung geöffnet werden. Wenn das so wäre, wäre § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB überflüssig. Es geht also nicht darum, die ermittelten Potenzialflächen in Gänze zu übernehmen.

Sowohl die aktuelle Rechtsprechung als auch die verfügbare Fachliteratur spiegeln derzeit keine generell anwendbaren Prüfverfahren wider, wann für die Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen wurde.

**Dennoch kann die Quote in der Region Lausitz-Spreewald von 12,5 % (107.236 ha Potenzialfläche stehen 13.422 ha ausgewiesener Eignungsgebietsfläche gegenüber) als ausreichend angesehen werden, um der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen.**

Für die Bewertung, ob der Windenergienutzung durch den sachlichen Teilregionalplan substantiell Raum verschafft wird, ist schließlich das Flächenverhältnis maßgeblich, das zwischen den ausgewiesenen Eignungsgebieten und den Potenzialflächen (einschließlich der weichen Tabuflächen) besteht. Diese Relation ist von der Rechtsprechung, auch vom OVG Berlin-Brandenburg, immer wieder als „objektive Bezugsgröße“ herangezogen worden. Der Planträger folgt der Auffassung. Auf der Grundlage der vorgenannten Zahlen wird deutlich, dass der Planträger mit dem 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft. Die ausgewiesene Eignungsgebietsfläche (13.422 ha) stellt mit 1,87 % Anteil an der Regionsfläche ein hinreichend großes Windenergiepotenzial innerhalb der Potenzialflächen (einschließlich der weichen Tabuflächen) dar.

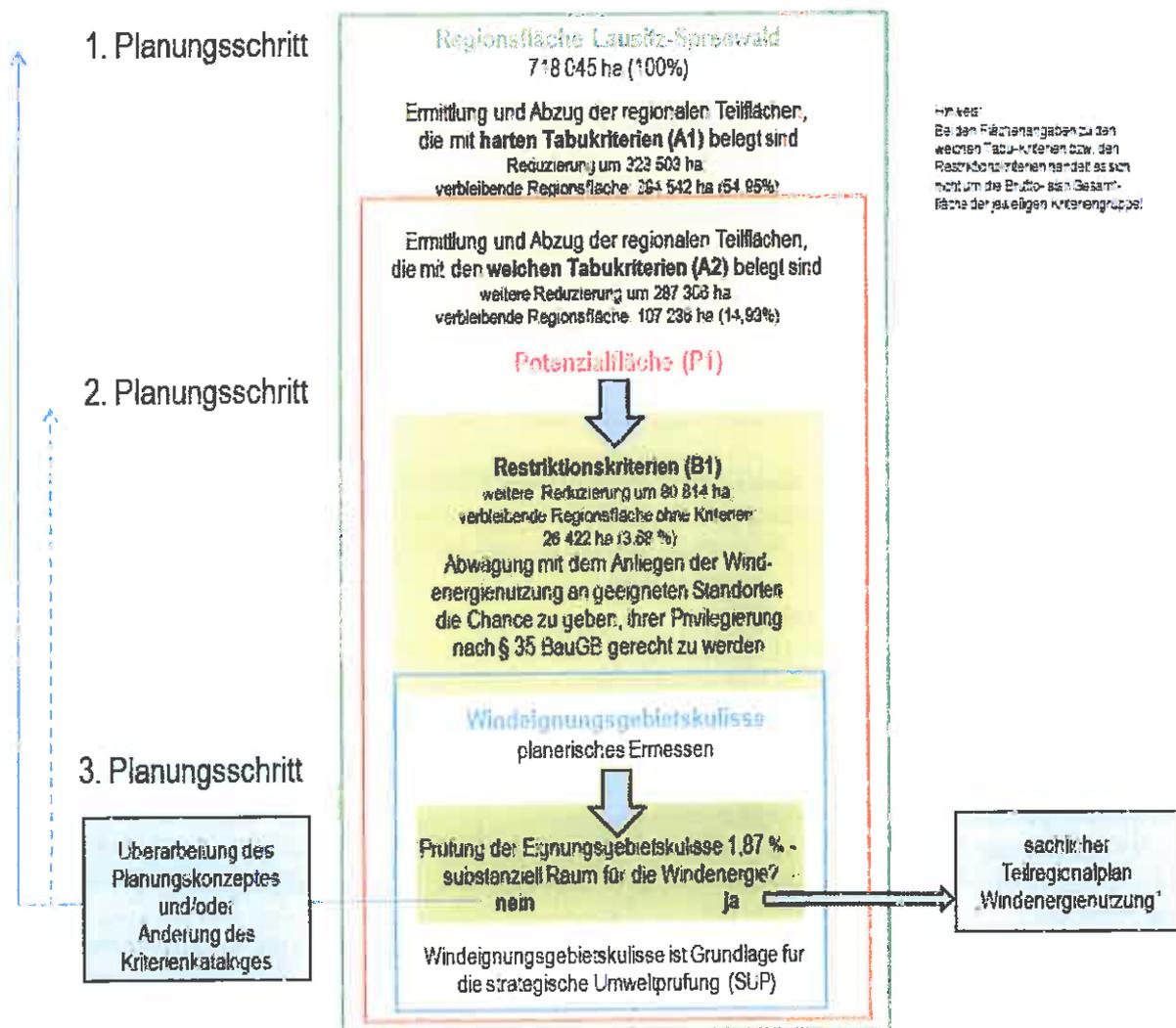


Abbildung 1: Methodik der Planerstellung

## Übersicht der angewandten Kriterien

Im vorliegenden Plan erfolgte eine Differenzierung der berücksichtigten Kriterien in 4 Kategorien:

Harte Tabukriterien (A1)	rechtlich und/oder tatsächlich vorhandene Ausschlusskriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete Windenergienutzung
Weiche Tabukriterien (A2)	Ausschlusskriterien, zusätzlich definiert im gesamt-räumlichen Planungskonzept des Planträgers zur Festlegung der Eignungsgebiete Windenergienutzung
Restriktionskriterien (B1)	gegenüber der Windenergienutzung konkurrierende Belange, flächenkonkrete Kriterien mit flächendeckender Anwendung, nach einzelfallbezogener Abwägung aber Festlegung als Eignungsgebiet Windenergienutzung möglich
Weitere Abwägungsbelaenge (C1)	Ermittlung öffentlicher und privater Belange gem. § 35 BauGB, die für oder gegen Windenergienutzung sprechen, Belange können überwunden werden

### Harte Tabukriterien (A1)

- A1-1 Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete (NSG)
- A1-2 Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- A1-3 Wald per Schutzverordnung
- A1-4 Vorhandene Gebäude mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung sowie entsprechende überbaubare Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne
- A1-5 Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- A1-6 Stehende Gewässer
- A1-7 Militärische Sperrgebiete
- A1-8 Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze mit Sicherheitsflächen
- A1-9 Wasserschutzzonen I und II
- A1-10 Flächen des landesplanerisch festgelegten Freiraumverbundes (LEP B-B)
- A1-11 Biosphärenreservat Spreewald

### Weiche Tabukriterien (A2)

- A2-1 1000 m Abstand zu vorhandenen Gebäuden mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung und zu entsprechenden überbaubaren Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne
- A2-2 Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“

### Restriktionskriterien (B1)

- B1-1 Gebiete, in denen tierökologische Belange zu berücksichtigen sind (z.B. MUGV-Erlass vom 01.01.2011)
- B1-2 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)
- B1-3 Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)
- B1-4 Naturparke
- B1-5 Wälder mit regional bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen gemäß Waldfunktionskartierung (WFK)
- B1-6 Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“
- B1-7 Sperr- bzw. Kippenbereiche des ehemaligen Braunkohlenbergbaus